

Diese Preise verstehen sich für je 100 kg Loko Lagerort des Altpapiers, unverpackt, netto Kassa ohne Skonto.

Den unmittelbaren Einkäufern (Einsammlern) von Altpapier ist beim Weiterverkaufe an Zwischenhändler für je 100 kg ein Zuschlag von 40 h zum Mindestpreise zu zahlen. Weiters sind gegebenenfalls noch folgende Zuschläge zu leisten:

1. 2 K 60 h Zuschlag für Lieferung Loko Lager des Käufers oder 3 K 75 h für Lieferung Loko Bahnstation.

2. 2 K für handelsübliche Verpackung. (Bei Sachverpackung in Verkäufers Säcken.)

An die vorstehenden Bestimmungen, betreffend die Einkaufspreise, ist der Einkauf von Altpapier durch der Kriegsfürsorge dienende Institutionen, soweit diese im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 19, die Bewilligung zur Durchführung einer Altpapiersammlung besitzen, nicht gebunden.

§ 8.

Die rechtliche Wirksamkeit der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Käufe, die sich auf Altpapier beziehen, wird aufgehoben, insoweit sie im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht erfüllt sind.

Der Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz kann nicht geltend gemacht werden.

Ansprüche wegen Nichterfüllung, die vor der Wirksamkeit dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt, doch kann der Käufer nicht Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangen.

§ 9.

Das Handelsministerium kann die zwangsweise Abgabe von Altpapiervorräten an die von ihm zu bezeichnenden Unternehmungen oder Personen verfügen. Der Preis ist in diesem Falle vom Handelsministerium unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 7 endgültig festzusetzen. Eine solche Verfügung ist den einzelnen Vorratsbesitzern zuzustellen oder, wenn es sich um einen größeren Kreis von Vorratsbesitzern handelt, im Wege der politischen Behörde erster Instanz bekanntzumachen.

§ 10.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Altpapiervorräten, welche das Ausmaß von 10 q übersteigen, und jeder Unternehmer, in dessen Betrieb Altpapier anfällt, ist verpflichtet, der Altpapierkommission auf deren Verlangen wahrheitsgemäß Auskünfte über die Vorräte und den Abfall an Altpapier zu erteilen und die diesbezüglichen Nachweise vorzulegen.

§ 11.

Unternehmungen, welche mit Altpapier Handel treiben, und Unternehmungen, welche Altpapier verarbeiten, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in das alle Bezüge und Abgaben von Altpapier fortlaufend einzutragen sind.

Die Altpapierkommission ist berechtigt, in dieses Lagerbuch Einsicht zu nehmen.

§ 12.

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Verfügungen wird vom Handelsministerium unter Heranziehung hierzu geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Behufe können Lagerräume und andere Anlagen besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 13.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Ahndung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer bei einer solchen Handlung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenlohe m. p. Hohenburger m. p.  
Spitzmüller m. p.

216.

Erlaß des Finanzministeriums vom  
12. Juli 1916,  
betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten  
zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner  
1915.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird zufolge nachstehender Kundmachung am 24. Juli 1916 mit der Hinausgabe der neuen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1915 beginnen. Die Einberufung der im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Reth m. p.

## Kundmachung

wegen Hinausgabe neuer Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1915.

Am 24. Juli 1916 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1915 beginnen.

Die neuen Banknoten sind im Anhange zu dieser Kundmachung beschrieben.

Die Bestimmungen über die Einberufung und Einziehung der jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 werden seinerzeit besonders kundgemacht werden.

Budapest, 28. Juni 1916.

Österreichisch-ungarische Bank.

Popovics  
Gouverneur.

Gutmann  
Generalrat.

Schmid  
Generalsekretär.

(Anhang.)

### Beschreibung der Zehnkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1915.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 Kronen vom 2. Jänner 1915 haben ein Format von 150 Millimeter Breite und 80 Millimeter Höhe und zeigen auf dem in seiner ganzen Ausdehnung mit einem Wasserzeichen (römische Ziffer Zehn in dunklem quadratischen Gitterwerk) versehenen Papier einen Doppeldruck, einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Die beiden Seiten der Note sind sowohl in der Zeichnung als auch in der Farbe vollkommen verschieden.

Ungefähr drei Viertel des Formates beider Notenseiten tragen das eigentliche Notenbild, während das übrige Viertel das Wasserzeichen frei sehen läßt und nur teilweise überdruckt ist.

Der vollbedruckte Teil der deutschen Notenseite enthält in der Mitte den deutschen Notentext samt Firmazeichnung der Bank in folgender Anordnung:

„Die Österreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

**Zehn Kronen**

in gesetzlichem Metallgelbe.

Wien, 2. Jänner 1915.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Popovics  
Gouverneur

Schoeller  
Generalrat

Schmid  
Generalsekretär

Unter dem Notentext erscheinen in obaler guillochierter Rosette ein Anabendealkopf, links und rechts davon stehende rechteckige Hochvignetten, von welchen die linke oben den kaiserlich österreichischen Adler, die rechte oben die Ziffer Zehn und beide in der Mitte und unten je eine guillochierte Rosette in weißen Linien auf dunklem Grunde tragen, die miteinander durch Ornamente verbunden sind.

Das Notenbild ist in blauer Farbe gedruckt.

Der Untergrund ist buntfarbig, stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar, welcher abwechselnd aus der Ziffer „10“ und einem rhombischen vierzackigen Sterne besteht.

Das äußerste rechte Viertel der Note trägt in einem guillochierten, schmalen Rahmen buntfarbig die Wertbezeichnung in acht Landessprachen:

DESET KORUN  
DZIESIĘ KORON  
ДЕСЯТЬ КОРОН  
DIECI CORONE  
DESET KRON  
DESET KRUNA  
ДЕСЕТ КРУНА  
ZECE COROANE

und durch eine Guillocherosette getrennt, die Strafbestimmung:

„Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft“.

Oberhalb dieses Rahmens ist die Nummer, unterhalb die Serie in schwarzer Farbe angebracht.

Auf der ungarischen Seite sind sowohl die Zeichnung des Notenbildes als auch der Untergrund buntfarbig.

Das äußerste linke Viertel der Note zeigt in blauer Farbe das von einem Ornament umgebene Wappen der Länder der ungarischen heiligen Krone, darüber links und rechts die Ziffer „10“ und unter dem Wappen eine Bigarette mit der Wertbezeichnung „TIZ KORONA“, weiß auf blauem Grunde.

Oben rechts hievon steht die Wertbezeichnung: dann folgt die Strafbestimmung:

**Tiz korona**

in einer rechteckigen guillochierten Bignette in weißer Schrift auf dunklem Grunde, darunter der ungarische Notentext:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kívánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézeténél

**Tiz Korona**

törvényes ércpénzt.

Bécs, 1915 január 2.án

und die Firmazeichnung:

**„OSZTRÁK-MAGYAR BANK**

**Popovics**

kormányzó

**Schreiber**

főtanácsos

**Schmid**

vezértitkár

„A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetetik.“

Rechts von diesem Notenteile befindet sich in einem welligen guillochierten Rahmen ein Knabenidealkopf, unter diesem eine guillochierte Bignette mit der Ziffer „10“, weiß auf dunklem Grunde, darunter freistehend das Wort „Korona“.

Der Untergrund besteht aus der Kombination eines Relieffonds mit der Ziffer „10“ und eines Guillochefonds, welcher unter dem Notentext in einem ovalen Ringe die römische Ziffer „X“ erscheinen läßt.